

<p>Wohnbauförderungen/ Baukostenzuschüsse</p>		
<p>Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 22. Nov. 2013 idF 23. Mai 2014</p>		

Mit Wirksamkeit ab 1. Sep. 2013 gewährt die Gemeinde Virgen bedürftigen Bauwerbern und Bauwerberinnen über deren jeweiligen Antrag für Bauvorhaben im Gemeindegebiet Zuschüsse zu den Erschließungskosten gem. § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes („Erschließungsbeitrag“) in Form eines Wohnbauförderungsbeitrages für Wohnbauten und eines Baukostenzuschusses für sonstige Bauten wie folgt:

Art des Gebäudes	Höhe der Erschließungsbeitragsvorschrift	Zuschuss
<p>1. für <i>Neubauten</i> von sog. „Wohngebäuden“ und sog. „Nicht- Wohngebäuden“ (zB Hotels, Gaststätten, Sportstätten, Bürogebäuden, Verkaufsstätten, sonstige konditionierte Gebäude) mit einem Heizwärmebedarf (Referenzklima) für die Beheizung auf Grund eines Energieausweises der Klassifizierungen „B“, „A“ und „A+“</p>	<p>&gt; 1.000 EUR</p>	<p>20 % Baukostenzuschuss für den 1.000,- EUR übersteigenden Differenzbetrag</p>
<p>2. für sonstige erschließungsbeitragspflichtige bauliche Maßnahmen (zB Zu- und Umbauten, Ausbauten bei bestehenden Gebäuden; größere Renovierungen; Neubauten von sog. „sonstigen Gebäuden“ wie gewerbliche Hallen, Tischlereien)</p>	<p>&gt; 1.000 EUR</p>	<p>20 % Baukostenzuschuss für den 1.000,- EUR übersteigenden Differenzbetrag</p>
<p>3. für Gebäude die in Passivhausqualität ausgebildet sind (Klassifizierung lt. Energieausweis „A++“)</p>		<p>40 % Baukostenzuschuss + zusätzlicher Zuschuss von EUR 800,-/ einmalig pro Gebäude</p>
<p>4. bei einer Mischnutzung eines Gebäudes <i>neubaues</i> wird der Zuschuss anteilig entsprechend der Kategorie (Pkte. 1- 3) und der betroffenen Baumasse berechnet</p>		
<p>5. Für eine erschließungsbeitragspflichtige Vergrößerung des Bauplatzes wird kein Zuschuss gewährt</p>		

- Der Antrag auf Wohnbauförderung bzw. Baukostenzuschuss kann frühestens mit Vollendung des Bauvorhabens (Bauvollendungsmeldung, Benützungsbewilligung) und spätestens 2 Jahre nach

Vollendung des Bauvorhabens gestellt werden.

- Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bauberechtigte, an die die Erschließungsbeitragsvorschreibung ergangen ist, bzw. deren Rechtsnachfolger (Eigentum bzw. Baurecht). Tritt mehr als ein(e) Antragsteller(-in) auf bzw. kommen mehr als ein(e) Antragsteller(-in) in Frage (z.B. nachträgliche Bauplatz- Teilung, Wohnungseigentum etc.), so ist zuvor das Einvernehmen über die Zuteilung des Baukostenzuschusses zwischen den potentiellen Antragstellern untereinander herzustellen.

Diese Förderrichtlinie der Gemeinde ist auf Anträge die nach dem 31. Aug. 2013 eingebracht werden anzuwenden.

Die Abwicklung zur Gewährung der Förderung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Förderrichtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer entsprechenden Förderung bzw. eines entsprechenden Zuschusses.

Virgen, 22. Nov. 2013